

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Restaurant)

Präambel

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung ("**AVV**") legt die Datenschutzpflichten und -rechte der Parteien im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten fest, die von Choco als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Restaurants bei der Erbringung der Dienste gemäß dem Hauptvertrag verarbeitet werden.

Für die Zwecke dieser AVV bedeutet "**Datenschutzgesetze**" alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in allen relevanten Rechtsordnungen, die sich auf die Verwendung oder Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, einschließlich der EU-Verordnung 2016/679 ("**DSGVO**"); (ii) alle Gesetze und Verordnungen, die zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/58/EG (in der durch 2009/136/EG geänderten Fassung) erlassen wurden; und zwar jeweils in der von Zeit zu Zeit aktualisierten, geänderten oder ersetzten Fassung; und die Begriffe "**betroffene Person**", "**Verarbeitung**", "**Auftragsverarbeiter**" und "**Verantwortlicher**" haben die in den Datenschutzgesetzen festgelegten Bedeutungen. "**Personenbezogene Daten**" hat die in den Datenschutzgesetzen festgelegte Bedeutung, beschränkt sich jedoch auf personenbezogene Daten, die von Choco als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Restaurants im Rahmen des Hauptvertrages verarbeitet werden, wie in Anlage 1 dieser AVV weiter unten beschrieben.

1. Gegenstand und Umfang der Beauftragung

1.1 Choco verarbeitet die personenbezogenen Daten, die das Restaurant direkt oder indirekt für die Erbringung der Dienste zur Verfügung gestellt hat, ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des Restaurants, es sei denn, das geltende Recht schreibt etwas anderes vor. In einem solchen Fall wird Choco das Restaurant vor der Verarbeitung auf diese gesetzlichen Anforderungen hinweisen, es sei denn, das einschlägige Recht verbietet einen solchen Hinweis.

1.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Choco im Auftrag des Restaurants ist in Anlage 1 zu dieser AVV spezifiziert.

1.3 Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

1.4 Das Restaurant gewährleistet, dass er alle ggf. erforderlichen Einwilligungen eingeholt hat und allen Verpflichtungen nachgekommen ist, die sich aus den Datenschutzgesetzen ergeben, um Choco personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen und die Erhebung personenbezogener Daten durch Choco im Auftrag des Restaurants im Rahmen dieser Vereinbarung zu gestatten.

1.5 Das Restaurant kann weitere Weisungen über den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten erteilen. Ist Choco der Ansicht, dass eine Weisung des Restaurants gegen diese AVV oder gegen Datenschutzgesetze verstößt, wird Choco das Restaurant unverzüglich schriftlich darauf hinweisen. Choco ist berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis das Restaurant sie schriftlich bestätigt. Besteht das Restaurant trotz der von Choco geäußerten Bedenken auf der Ausführung einer Weisung, hat das Restaurant Choco von allen Schäden und Kosten freizustellen, die Choco durch die Ausführung der Weisung des

Restaurants entstehen. Choco wird das Restaurant über die gegen Choco geltend gemachten Schäden und die Choco entstandenen Kosten informieren und ohne Zustimmung des Restaurants Ansprüche Dritter nicht anerkennen und die Verteidigung nach Wahl von Choco in Abstimmung mit dem Restaurant vornehmen oder dem Restaurant überlassen.

2. Anforderungen an das Personal

2.1 Choco stellt sicher, dass alle Personen, die durch Choco zum Zugriff auf personenbezogene Daten berechtigt sind, entweder vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

3. Sicherheit der Verarbeitung

3.1 Choco wird während der gesamten Laufzeit des Hauptvertrages die in Anlage 2 zu dieser AVV aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen ("TOM") umsetzen und aufrechterhalten, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten, wobei der Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung und, soweit Choco bekannt, die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie die unterschiedliche Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Choco bewertet regelmäßig die Wirksamkeit der TOM und ergreift gegebenenfalls alternative Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus.

3.2 Es obliegt dem Restaurant, die von Choco getroffenen TOM zu überprüfen, insbesondere, ob diese Maßnahmen auch im Hinblick auf Umstände der Datenverarbeitung, die Choco nicht bekannt sind, ausreichend sind.

4. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern und Datenübermittlung

4.1 Das Restaurant erteilt Choco eine generelle Ermächtigung, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Dienste seiner verbundenen Unternehmen und Unterauftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen.

4.2 Die derzeit von Choco eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 3 zu dieser AVV aufgeführt. Choco erlegt seinen Unterauftragsverarbeitern im Wesentlichen ähnliche Datenschutzverpflichtungen auf, die mindestens das gleiche Schutzniveau bieten als in dieser AVV festgelegt, und bleibt gegenüber dem Restaurant für die Erfüllung der Pflichten seiner Unterauftragsverarbeiter im Rahmen dieser AVV verantwortlich.

4.3 Choco aktualisiert die Liste der Unterauftragsverarbeiter in Anlage 3 dieser AVV mindestens 30 Tage vor der Inanspruchnahme eines weiteren Unterauftragsverarbeiter zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Restaurants. Wenn das Restaurant eine individuelle Benachrichtigung über eine Aktualisierung der Liste der Unterauftragsverarbeiter erhalten möchte, muss er sich zu dem in Anlage 3 zu dieser AVV aufgeführten Benachrichtigungsmechanismus anmelden. Wenn das Restaurant nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung durch Choco per E-Mail an legal@choco.com widerspricht, gilt die Inanspruchnahme als genehmigt. Widerspricht das Restaurant, ist Choco berechtigt, die Dienste nach seiner

Wahl entweder ohne den abgelehnten weiteren Unterauftragsverarbeiter zu erbringen oder den Hauptvertrag zu kündigen.

4.4 Das Restaurant ermächtigt Choco, seine verbundenen Unternehmen und seine Unterauftragsverarbeiter, personenbezogene Daten außerhalb des Vereinigten Königreichs oder des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu übermitteln, auf sie zuzugreifen oder sie zu verarbeiten, sofern die Anforderungen für eine solche Übermittlung, einen solchen Zugriff oder eine solche Verarbeitung gemäß den Datenschutzgesetzen eingehalten werden.

5. Rechte der betroffenen Personen

5.1 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten unterstützt Choco das Restaurant mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies möglich ist, um die Verpflichtung des Restaurants zu erfüllen, auf Anfragen zur Ausübung der in den Datenschutzgesetzen festgelegten Rechte der betroffenen Person zu reagieren.

5.2 Choco soll insbesondere:

- a. das Restaurant unverzüglich informieren, wenn sich eine betroffene Person direkt an Choco wendet, um ihre Rechte geltend zu machen;
- b. das Restaurant auf dessen Anfrage hin alle Choco zur Verfügung stehenden Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die das Restaurant benötigt, um auf die Anfrage einer betroffenen Person zu antworten, und über die er selbst nicht verfügt;
- c. auf Anweisung des Restaurants die personenbezogenen Daten unverzüglich berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einschränken, es sei denn, das Restaurant ist selbst dazu in der Lage und vorausgesetzt, es ist Choco technisch möglich, dies zu tun;
- d. das Restaurant unterstützen, soweit dies erforderlich ist, um die im Verantwortungsbereich von Choco verarbeiteten personenbezogenen Daten - soweit dies für Choco technisch möglich ist - in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen, sofern eine betroffene Person ein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend macht.

6. Unterstützungspflichten

6.1 Choco benachrichtigt das Restaurant unverzüglich, nachdem von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt wird. Die Benachrichtigung enthält, soweit möglich, eine Beschreibung der Art der Verletzung, die Kategorien und die ungefähre Anzahl der von der Verletzung betroffenen Personen, die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung, die von Choco ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten und, soweit anwendbar, Maßnahmen zur Minderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

6.2 Choco untersucht die Ursache des Verstoßes und ergreift gegebenenfalls angemessene Maßnahmen, um die möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern.

6.3 Ist das Restaurant verpflichtet, die Aufsichtsbehörden und/oder die betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, so unterstützt Choco das Restaurant bei der Erfüllung dieser Verpflichtung unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Choco zur Verfügung stehenden Informationen. Alle zusätzlichen Kosten, die Choco in diesem Zusammenhang entstehen und die über die gesetzlichen Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nach dem anwendbaren Recht hinausgehen, gehen zu Lasten des Restaurants.

6.4 Choco benachrichtigt das Restaurant von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen, Prozessen oder Verfahren, die den Zugang zu oder die Offenlegung von personenbezogenen Daten verlangen, soweit eine solche Benachrichtigung nicht gesetzlich verboten ist. Ist das Restaurant verpflichtet, einer Aufsichtsbehörde Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen oder anderweitig mit solchen Behörden zusammenzuarbeiten, unterstützt Choco das Restaurant bei der Erteilung dieser Auskunft, soweit das Restaurant nicht selbst über die Informationen verfügt, und arbeitet in angemessener Weise mit dem Restaurant und den Aufsichtsbehörden zusammen, einschließlich der Gewährung der erforderlichen Zugangs-, Informations- und Kontrollrechte an die zuständige Aufsichtsbehörde.

6.5 Choco unterstützt das Restaurant in angemessener Weise bei der Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung, die Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörden, jeweils unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Choco vorliegenden Informationen. Alle zusätzlichen Kosten, die Choco in diesem Zusammenhang entstehen und die über die nach geltendem Recht vorgesehenen Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters hinausgehen, sind vom Restaurant zu tragen.

7. Löschung und Rückgabe von Daten

7.1 Nach Beendigung des Hauptvertrages und schriftlicher Aufforderung durch das Restaurant wird Choco die personenbezogenen Daten, es sei denn, Choco ist nach geltendem Recht verpflichtet, die personenbezogenen Daten weiterhin zu speichern.

7.2 Einige personenbezogene Daten können in Chocos Backup-Systemen archiviert werden, und solche archivierten personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit Chocos Aufbewahrungsrichtlinien gelöscht. Alle in Backups archivierten personenbezogenen Daten werden isoliert und vor jeglicher weiteren Verarbeitung geschützt. Für den Zeitraum, in dem die Daten nach Beendigung des Hauptvertrages gespeichert werden, gelten die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen dieser AVV weiter.

8. Überprüfungen und Audits

8.1 Choco führt Aufzeichnungen über seine im Auftrag des Restaurants durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten und stellt dem Restaurant auf Anfrage diese Aufzeichnungen oder andere Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gemäß den Datenschutzgesetzen nachzuweisen.

8.2 Choco wird Audits, einschließlich Vor-Ort-Inspektionen, durch das Restaurant oder einen von ihm

beauftragten Auditor in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zulassen und dazu beitragen. Die Audits und Vor-Ort-Kontrollen dürfen Choco im normalen Geschäftsbetrieb nicht behindern und keine unangemessene Belastung für Choco darstellen. Insbesondere sollen Vor-Ort-Kontrollen bei Choco ohne besonderen Anlass nicht öfter als einmal pro Kalenderjahr und nur während der üblichen Geschäftszeiten von Choco stattfinden. Das Restaurant wird Choco mindestens 30 (dreißig) Tage im Voraus schriftlich oder in Textform über Inspektionen benachrichtigen und Choco in angemessener Weise über den Umfang, die Dauer und den Prüfplan informieren. Das Restaurant und Choco werden nach Treu und Glauben zusammenarbeiten und den Umfang, die Dauer und den Beginn der Prüfung einvernehmlich festlegen. Kosten, die Choco für eine Vor-Ort-Prüfung entstehen und die nicht offensichtlich unverhältnismäßig sind, trägt der Restaurant. Ein vom Restaurant beauftragter Auditor ist ein unabhängiger Auftragnehmer, der nicht in Konkurrenz zu Choco steht und seine Arbeit erst nach Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit Choco aufnehmen darf.

9. Sonstiges

9.1 Die Haftung der Vertragsparteien und der mit ihnen verbundenen Unternehmen insgesamt, die sich aus dieser AVV ergibt oder damit zusammenhängt, gleich ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderem Grund, unterliegt den Haftungsbeschränkungsbestimmungen des Hauptvertrages.

9.2 Diese AVV, einschließlich ihrer Anlagen, stellt einen integralen Bestandteil des Hauptvertrages zwischen Choco und dem Restaurant dar. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser AVV und den Bestimmungen des Hauptvertrages haben die Bestimmungen dieser AVV Vorrang.

9.3 Alle Änderungen und/oder Nebenabreden zu Teilen dieser AVV bedürfen der Schriftform oder Textform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst. Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand des Hauptvertrages gelten entsprechend für alle Teile dieser AVV.

Anlage 1 - Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten

□

Zweck der Datenverarbeitung	Bereitstellung von Choco App und zugehörigen Diensten
Art und Umfang der Datenverarbeitung	Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übertragung personenbezogener Daten, soweit dies erforderlich ist für: <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Choco App, wie z.B. die Übermittlung von Nachrichten, Bestellungen und sonstiger Kommunikation zwischen dem Lieferanten und Restaurants über vereinbarte Methoden • Bereitstellung von Support-Diensten • Verwaltung des Unternehmenskontos des Restaurants

	<ul style="list-style-type: none"> • jede andere zwischen den Parteien vereinbarte Dienstleistung
Art der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Name • E-Mail Adresse • Telefonnummer • Log-in Daten • Titel und Firmenname • Alle anderen persönlichen Daten, die vom Restaurant oder seinen Nutzern angegeben werden können
Gruppe der betroffenen Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Autorisierte Benutzer des Restaurants • Personal der Lieferanten des Restaurants
Dauer der Bearbeitung	Für die Dauer des Hauptvertrages, wie in Abschnitt 7 der AVV näher beschrieben

Anlage 2 - Technische und organisatorische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Choco in seiner Funktion als Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

1. Vertraulichkeit

1.1 Zutrittskontrolle

Der Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen treffen, um das Risiko zu reduzieren, dass Unbefugte Zutritt zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen die personenbezogenen Daten des Restaurants verarbeitet und genutzt werden, erhalten.

Technische Maßnahmen:

- Automatisches Zugangskontrollsystem,
- Kontrolle des Zugangs durch Pförtnerdienste und Alarmsysteme
- Chipkarten / Transpondersysteme

Organisatorische Maßnahmen:

- Schlüsselregelung (Schlüsselabgabe etc.)
- Besucher in Begleitung durch Mitarbeiter
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal

1.2 Zugangskontrolle

Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen treffen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme (Computer)

von Unbefugten genutzt werden können.

Hierzu trifft der Auftragnehmer folgende Vorkehrungen:

Technische Maßnahmen:

- Login mit Benutzername + Passwort
- Verschlüsselung von Smartphones
- Verschlüsselung von Firmen Laptops
- Fernverwaltung von Laptop
- Einsatz von Anti-Viren-Software für Server
- Einsatz von Anti-Virus-Software für Laptops

Organisatorische Maßnahmen:

- Verwalten von Benutzerberechtigungen
- Erstellen von Benutzerprofilen
- Richtlinien für die Nutzung von Firmenhardware
- Allg. Richtlinie Datenschutz und / oder Sicherheit

1.3 Zugriffskontrolle

Der Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungssysteme Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten des Restaurants bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Hierzu trifft der Auftragnehmer folgende Vorkehrungen:

Technische Maßnahmen:

- Löschung von Datenträgern auf Notebooks vor Wiederverwendung
- Protokollierung von Zugriffen auf wichtige Dokumente, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Aktenschredder (mind. Stufe 3, cross cut)

Organisatorische Maßnahmen:

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- Reduzierung der Anzahl an Administratoren
- Abgeschlossener Bereich für sensible Dokumente

1.4 Trennungskontrolle

Der Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten des Restaurants getrennt verarbeitet werden können. Hierzu trifft der Auftragnehmer folgende Vorkehrungen:

Technische Maßnahmen:

- Getrennte Speicherung auf unterschiedlicher Software

Organisatorische Maßnahmen:

- Erstellung eines Berechtigungskonzepts
- Festlegung von Datenbankrechten

2. Integrität

2.1 Weitergabekontrolle

Der Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen treffen, um das Risiko zu reduzieren, dass personenbezogene Daten des Restaurants bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Hierzu trifft der Auftragnehmer folgende Vorkehrungen:

Technische Maßnahmen:

- Email-Verschlüsselung
- Protokollierung der Zugriffe und Abrufe wichtiger Dokumente und Daten
- Bereitstellung über verschlüsselte Verbindungen wie sftp, https

2.2 Eingabekontrolle

Der Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten des Restaurants in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Hierzu trifft der Auftragnehmer folgende Vorkehrungen:

Technische Maßnahmen:

- Möglichkeit der technischen Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung personenbezogener Daten

Organisatorische Maßnahmen:

- Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung personenbezogener Daten durch individuelle Benutzernamen
- Aufbewahrung von Formularen, von denen personenbezogene Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind
- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung personenbezogener Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

3.1 Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten des Restaurants gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Hierzu trifft der Auftragnehmer folgende Vorkehrungen:

Technische Maßnahmen:

- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Sorgfältige Auswahl des Hostingdienstleisters

Organisatorische Maßnahmen:

- Regelmäßige Kontrolle des Hostingdienstleisters

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Der Auftragnehmer implementiert Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

4.1 Datenschutz-Management

Organisatorische Maßnahmen:

- Zentrale Dokumentation aller Verfahrensweisen, Regelungen und Richtlinien zum Datenschutz mit Zugriffsmöglichkeit für Mitarbeiter nach Bedarf / Berechtigung
- Eine Überprüfung der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen wird regelmäßig durchgeführt
- Mitarbeiter geschult und auf Vertraulichkeit verpflichtet
- Sensibilisierung der Mitarbeiter durch Schulungen

4.2 Incident-Response-Management

Organisatorische Maßnahmen:

- Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen
- Regelung zu Verantwortlichkeiten zur Nachbearbeitung von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen
- Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen.
- Formalisierter Prozess zur Bearbeitung von Auskunftsanfragen seitens Betroffener ist vorhanden

4.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO); Privacy by design / Privacy by default

- Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.

Anlage 3 - Weitere Auftragsverarbeiter

Name	Sitz	Zweck
Amazon Web Services, Inc.	USA Ort der Verarbeitung: EU-West-1 (Irland, EU)	Cloud Infrastructure und KI-Dienste
Google Cloud EMEA Limited	Irland	Cloud-Speicher und KI-Dienste
Salesforce.com Germany GmbH	Deutschland	CRM
Twilio Ireland Limited	Irland	Kommunikationstool
Intercom, Inc.	Irland	Kundenbetreuung und Kundenkommunikation in der Software
OpenAI, LLC	USA	KI-Dienste

Invisible Technologies Inc	USA	Back-Office-Dienste
Iterable, Inc	USA	CRM
Mindbridge Private Limited	Pakistan	Back-Office-Dienste
The Mail Track Company, S.L.	Spanien	Tool zur Kundenansprache
Choco Communications Espagna SL	Spanien	Konzerninterne Dienstleistungen
Choco Communications SAS	Frankreich	Konzerninterne Dienstleistungen
Atlantic Food Waste Partners dba Choco	USA	Konzerninterne Dienstleistungen
Choco Communications UK Limited	Vereinigtes Königreich	Konzerninterne Dienstleistungen

Es kann sein, dass wir neue Unterauftragsverarbeiter in die obige Liste aufnehmen müssen. Wenn Sie eine Benachrichtigung über diese neuen Unterauftragsverarbeiter erhalten möchten, können Sie sich auf dieser Seite anmelden:

<https://choco.com/de/auftragsverarbeiter>.